

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom 8. Juli 2025

6007 a

Fachhochschulgesetz (FaHG)

(Änderung vom; Eigentümerstrategie)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2025 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. Juli 2025,

beschliesst:

Minderheitsantrag Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Qëndresa Sadriu-Hoxha:

Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Minderheitsantrag Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Qëndresa Sadriu-Hoxha:

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, beim Risikomanagement insbesondere auch die Sensibilisierung von Reputationsrisiken aufzunehmen sowie bei der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen differenzierte Angaben zu den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit für die Fachhochschulen innerhalb der Eigentümerstrategie zu schaffen.

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 6 a. ¹ Die Hochschulen bearbeiten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten von

lit. a–d unverändert.

e. Dritten.

Bearbeitung
von Personen-
daten

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Qëndresa Sadriu-Hoxha, Meilen; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über lit. a–c unverändert.

d. Gesundheit.

³ Sie können auch bearbeitet werden, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

⁴ Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kategorien der bearbeiteten Daten und die Art und Weise der Datenbearbeitung.

Kantonsrat

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Der Kantonsrat

lit. a–e unverändert.

f. genehmigt die Eigentümerstrategien,

g. nimmt die jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigentümerstrategien zur Kenntnis.

Regierungsrat

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Der Regierungsrat

lit. a–d unverändert.

e. legt die Eigentümerstrategien fest mit Vorgaben insbesondere betreffend

1. Leistungen gemäss Leistungsauftrag,

2. Personalpolitik,

3. Anstaltsorganisation,

4. Finanzen,

5. Risikomanagement,

6. Berichterstattung und Information,

7. Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,

8. Nachhaltigkeit,

f. beschliesst die jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigentümerstrategien,

g. überprüft die Eigentümerstrategien mindestens alle vier Jahre.

Funktion und
Aufgaben

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Er stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag

lit. a–d unverändert.

e. auf Verabschiedung der jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigentümerstrategien.

Abs. 3–6 unverändert.

§ 24. Abs. 1 unverändert.

² Die Hochschulleitung

Hochschul-
leitung

lit. a–f unverändert.

g. beantragt dem Fachhochschulrat den Jahresbericht, den Entwicklungs- und Finanzplan sowie den jährlichen Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

lit. h und i unverändert.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 4/2021 betreffend Eigentümerstrategie für die ZFH erledigt ist.

Bericht

1. Ausgangslage

Nachdem der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 4/2021 betreffend «Eigentümerstrategie für die ZFH» überwiesen hatte, musste der Regierungsrat auf den RRB Nr. 1248/2017 zurückzukommen. Dieser sah vor allem aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit und der sich daraus ergebenden Hochschulautonomie einen Verzicht auf eine Eigentümerstrategie (ES) für Hochschulen vor.

Mit der Änderung des Fachhochschulgesetzes (FaHG) wird in Analogie zum Vorgehen bei der Universität (Vorlage 5867) eine formelle Rechtsgrundlage für eine Eigentümerstrategie von ZHAW, ZHdK und PHZH geschaffen. Gleichzeitig wird in dieser Revision die Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten ergänzt, sodass nun auch Personendaten im Rahmen von Forschungsprojekten erfasst sind.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage orientiert sich an den Vorgaben der PCG-Richtlinien (Public Corporate Governance). Sie umfasst die strategischen Ziele sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung. Die Vorlage garantiert durch ihre Ausgestaltung die Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie in der ES, die der Regierungsrat nun auszuarbeiten hat.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) hörte nach der Vorstellung der Vorlage durch den Regierungsrat die Erstmotionärin an, die sich positiv zur Vorlage äusserte. Auch die ABG nahm in einem Schreiben positiv Stellung und begrüßte insbesondere die Analogie zur entsprechenden Änderung im Universitätsgesetz (Vorlage 5867).

Die Mehrheit der KBIK beantragt dem Kantonsrat Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrates. Eine Minderheit¹ lehnt die Vorlage ab, da sie ihren Rückweisungsantrag als chancenlos betrachtet (vgl. Pkt. 4).

¹ Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Qëndresa Sadriu-Hoxha

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

Antrag auf Nichteintreten

Da für die Minderheit die Ablehnung ihres Antrags auf Rückweisung und Überarbeitung der Vorlage angesichts der Mehrheitsverhältnisse absehbar ist, lehnt sie die Vorlage ab und stellt Antrag auf Nichteintreten.

Rückweisungsantrag

Die Minderheit beantragt die Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, beim Risikomanagement konkret auch die Reputationsrisiken zu nennen und in der ES klarere Regelungen für die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zu treffen. Die Minderheit wünscht die explizite Aufnahme dieser Punkte auf Gesetzesstufe.

Die Mehrheit lehnt den Rückweisungsantrag ab, zumal die Vorlage es erlaube, den Spezialfall «Reputationsrisiko» unter «Risikomanagement» abzuhandeln (§ 8 lit. e Ziff. 5). Auch die geforderten differenzierteren Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit der Hochschulen lassen sich mit der beantragten Gesetzesrevision abdecken (§ 8 lit. e Ziff. 7).

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Bericht des Regierungsrates stellt fest, dass die Vorlage keine Kostenfolge für Kanton und Gemeinden hat.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Der Bericht des Regierungsrates stellt fest, dass die Vorlage keine Unternehmen im Sinn des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen betrifft.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt fünf Sitzungen:

- 18. März 2025: Präsentation Vorlage
- 8. April 2025: Anhörung Erstmotionärin
- 6. Mai 2025: Beschluss Eintreten, 1. Lesung
- 17. Juni 2025: Beratung Rückweisungsantrag und Abschluss 1. Lesung
- 8. Juli 2025: 2. Lesung und Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 12 zu 3 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit beantragt die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat und lehnt die Vorlage ab.

Zürich, 8. Juli 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Karin Fehr Thoma Franziska Gasser